

Pressemeldung vom 14. April 2022



Der Wildtier-Schutzverein

Krachende Niederlage fürs Landratsamt: Gericht stoppt Rehjagd im Landkreis Regensburg im April

Der Landkreis Regensburg hatte in einer Allgemeinverfügung die Jagd auf Rehböcke und weibliche Jungrehe schon ab Mitte April flächendeckend genehmigt. Das Verwaltungsgericht Regensburg hat diese Verkürzung der Schonzeit rechtzeitig gestoppt – und dabei ein bemerkenswertes Rechtsverständnis der Unteren Jagdbehörde zutage befördert.

Das Ringen um den Erhalt der Schonzeit für Rehwild geht weiter. Neben den Landkreisen Altötting und Pfaffenhofen hatte auch der Landkreis Regensburg die Schonzeit für Rehböcke und Schmalrehe (einjährige Weibchen) verkürzt. Per Allgemeinverfügung hatte das Landratsamt Mitte März 2022 den Beginn der Jagd in allen 15 Hegegemeinschaften des Landkreises auf den 14. April vorverlegt. Auch in solchen, in denen der Verbiss laut aktuellem Forstlichen Gutachten „tragbar“ war. Die Jagd hätte also mehr als zwei Wochen vor dem gesetzlichen Jagdbeginn am 1. Mai beginnen dürfen.

Insbesondere bei den weiblichen Tieren kann so ein verfrühter Jagdbeginn verheerende Wirkungen haben, betont Wildbiologin Dr. Christine Miller vom Verein Wildes Bayern e. V.: „Das Argument der Behörde, dass man die jungen, nicht trächtigen Weibchen im April besser von den älteren, bald hoch tragenden unterscheiden könne, ist genau falsch. Im April hat selbst das jüngere Wild noch mehr Winterfell, ist also ebenso grau wie das ältere. Und die tragenden Geißen sind noch nicht so dick wie sie es dann im Mai sind. Die genaue Altersansprache fällt also eher schwerer als leichter, was zu tragischen Verwechslungen führen kann, wenn dann am Anschuss ein werdendes Muttertier liegt, dem das Kitz im Leib stirbt.“

Der Bayerische Jagdverband (BJV) ist mit einer Klage und einem Eilantrag gegen die Regensburger Allgemeinverfügung vorgegangen. Wildes Bayern befürwortete diese rechtlichen Schritte mit Nachdruck – auch deshalb, weil sich in Regensburg ein einmaliges juristisches Schauspiel vollzog: Das Landratsamt versuchte, trotz der längst eingereichten Klage Fakten zu schaffen, indem es in letzter Minute – nur zwei Tage vor dem Jagdbeginn – den Sofortvollzug anordnete. Das Motiv ist klar: Man spekulierte darauf, dass eine gerichtliche Eilentscheidung nicht mehr rechtzeitig getroffen würde. Allerdings hatte das Landratsamt Regensburg wohl nicht mit der beeindruckenden Arbeitsgeschwindigkeit des Verwaltungsgerichts in Regensburg gerechnet: Nur einen Tag nach Einreichung des Eilantrages durch den Landesjagdverband Bayern wurde die Allgemeinverfügung vom Vollzug ausgesetzt. Das Gericht erkannte erhebliche formelle und inhaltliche Mängel.

Wie auch die Kollegen in München (Beschlüsse vom 30. März 2022, AZ. M 7 S 22.1686, M 7 S 22.1688 und M 7 S 22.1695) betont das Gericht in Regensburg (Beschluss vom 13.4.2022, RO 4 S

22.1162), dass Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes eine Schonzeitaufhebung nur aus triftigen Gründen vorsieht. Voraussetzung seien übermäßige Wildschäden, also solche, die über das übliche Maß in erheblichem Umfang hinausgingen und durch zumutbare Schutzmaßnahmen nicht verhindert werden könnten. Diese Voraussetzungen seien im Einzelfall genau zu prüfen. Auch das Gericht in Regensburg konnte eine derartige Prüfung nicht erkennen.

Die vierseitige Begründung, mit der das Landratsamt den Sofortvollzug zu begründen suchte, überzeugte das Gericht nicht. Die sehr pauschal gehaltenen und einseitigen Ausführungen zum „öffentlichen Interesse an einer zeitgemäßen waldorientierten Jagd“ hatten mit der Ausnahmeregelung auch gar nichts Konkretes zu tun. Übermäßige Wildschäden waren schlichtweg nicht erkennbar.

„Ich bin über den Ausgang des Regensburger Eilverfahrens alles andere als überrascht“, kommentiert Rechtsanwalt Dr. Michael Pießkalla, Verwaltungsrechtler aus München, die Entscheidung. „Die vom Landratsamt herangezogenen Argumente erwecken den Eindruck, dass hier einseitige jagdpolitische Ziele durchgesetzt werden sollten. Das aber steht mit dem Normzweck des Art. 33 BayJG nicht in Einklang.“

Was besonders auffällt, ist, dass das Landratsamt versucht hat, seinen rechtswidrigen Bescheid „koste es, was es wolle“ durchzusetzen, indem es den legitimen Umweltrechtsbehelf einer anerkannten Umweltvereinigung unterläuft. Das Verwaltungsgericht hat in sehr kurzer Zeit die angemessene Antwort darauf gegeben.

Wildes Bayern gratuliert dem Bayerischen Jagdverband zu diesem Erfolg.

Kontakt unter: presse@wildes-bayern.de

Geschäftsstelle Wildes Bayern, Max Planck-Str. 4, 85609 Aschheim, Tel: 089/716718785

Dr. Christine Miller, 1. Vorsitzende, mobil: 0172/5874558

Wildes Bayern e.V. ist ein in Bayern anerkannter Naturschutzverein, der sich für Wildtiere und den Erhalt ihrer Lebensräume einsetzt. Der Verein wurde 2015 von Herzogin Helene in Bayern gegründet, die auch zwei Jahre den Vorsitz übernahm. Seit 2017 leitet Dr. Christine Miller zusammen mit einem Team aus engagierten Tierschützern, Naturschützern, Ökologen, Berufsjägern und Jägern den Verein. Heute reichen die Vereinsaktivitäten auch über Bayern hinaus. Neben praktischer Naturschutzarbeit engagiert sich der Verein vor allem für das Aufdecken von Missständen im Umgang mit Wildtieren sowie Öffentlichkeitsarbeit über Natur und Wildtiere. In enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern fördert Wildes Bayern auch gezielt Forschungsprojekte, die zu einem besseren Verständnis und Umgang mit Wildtieren führen.